

der Justizhoheit des Landesfürsten und der staatlichen Selbständigkeit. Trotz Wahrung der beiden letztgenannten sollte insgesamt ein prozessökonomisches Verfahren über die Instanzen hinweg gewährleistet sein, in dem die Rechtsmittelinstanzen faktisch und rechtlich die ihnen zugewiesene Funktion zu erfüllen vermochten.

Insgesamt betrachtet, erwiesen sich der Bericht der ersten Siebnerkommission, die Landtagsdebatte sowie die Resolution des Landtages zur Justizreform, was *gerichtsorganisatorische* Fragen anging, als zurückhaltend, wohl auch deshalb, weil all diese Fragen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Landesfürsten fielen²⁰⁷. Sie alle zeigten die gerichtsorganisatorischen Probleme vielmehr auf, als fertige Lösungen anzubieten, auch wenn sie solche andeutungsweise vorbrachten. Demgegenüber wiesen sie in *verfahrensrechtlicher* Hinsicht, die Novellierung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung aus dem Jahre 1906 aufgreifend, deutlicher und entschiedener aus verschiedenen Gründen in Richtung der Rezeption der österreichischen Zivilverfahrensgesetze.

207 Siehe oben unter § 7/III./2./a).